



Drachen- und Gleitsegelclub Nahetal e.V.
Friedhelm Merz
Bergstraße 38 a
55595 Roxheim

Gmund, 20.09.2013 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Kronenberg", 55595 Hargesheim

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Drachen- und Gleitsegelclub Nahetal e.V. vom 29.07.2013 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flur 6, Flurstücksnr. 121 (Starts) und Flur 6, Flurstücksnr. 205 – 212 (Landungen), Gemarkung Hargesheim.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die für den Flugbetrieb genutzten Grundstücke, insbesondere das Startgelände, Flurstücksnr. 121, sind extensiv zu pflegen: eine Mahd Anfang Oktober. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Die Maßnahmen sind zuvor mit der Unteren Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung Bad Kreuznach, abzustimmen.
2. Der Flugsport ist umweltverträglich und in konstruktiver Zusammenarbeit mit allen anderen Nutzern auszuüben.
3. Störungen, insbesondere durch Niedrigflug, sind zu vermeiden. Es ist eine möglichst hohe Distanz zwischen Geländeoberfläche und Pilot einzuhalten. Dies gilt insbesondere bezüglich der Avifauna (Vogelwelt, hier: Boden-, Gebüsch- und Heckenbrüter). Innerhalb der Brutzeit, besonders vom 1. April bis zum 31. Juli, muss eine Beeinträchtigung der Avifauna, unterbleiben.
4. Der Start- bzw. Aufenthaltsbereich ist in seinen Abmaßen möglichst klein zu halten. Das Startgelände, Flurstücksnr. 121, ist im Biotopkataster von Rheinland-Pfalz als schützenswert erfasst. Insbesondere ist hier zu beachten, dass keine Boden-, Gebüsch- und Heckenbrüter beeinträchtigt werden. Angrenzende Biotopstrukturen, wie zum Beispiel die im Biotopkataster von Rheinland-Pfalz erfassten geschützten Gehölzbereiche mit den darin vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, dürfen durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt werden.
5. Die angrenzenden in der Biotopkartierung von Rheinland-Pfalz erfassten Lebensräume sollen nicht überflogen werden. Es ist der Luftraum über den angrenzenden Weinbergsflächen zu nutzen.
6. Die Auflagen sind allen Piloten vor Aufnahme des Flugbetriebes bekannt zu geben. Diesbezüglich hat eine Einweisung durch den Geländehalter zu

erfolgen. Zudem sind Gastpiloten vor dem ersten Flug vom Geländehalter in die geländespezifischen Besonderheiten einzuweisen.

7. Vor Aufnahme des Flugbetriebes sind die Start- und Landeflächen so herzurichten (z.B. Mahd), dass ein sicherer Flugbetrieb gewährleistet ist.
8. Grundausbildung mit Gleitschirmen darf auf dem Gelände nur unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:
 - Turbulenzfreier Gegenwind am Startplatz
 - Flüge von Flugschülern dürfen nur unter Anleitung und Aufsicht von je einem Fluglehrer am Start- und Landeplatz durchgeführt werden.
 - Sichere Funkverbindung zwischen Fluglehrern und Flugschülern
 - Eindeutige sichere Windverhältnisse am Start- und Landeplatz, die ein sicheres Starten, Fliegen, Anfliegen und Landen gewährleisten.
 - Flugschüler müssen bereits über ausreichende Flugerfahrung verfügen (Anforderungsniveau Lernausweis). Sie müssen bereits engere Kurven fliegen können.
9. Bei der Landevolte ist darauf zu achten, dass Position, Gegen-, Quer- und Endanflug in einem ausreichend großen Sicherheitsabstand (mind. 50m) von der Landstraße L236 geflogen werden kann. Die Landevolten/Anflüge sollten daher hangseitig gelegt werden.
10. Aufgrund der Charakteristik des Landeplatzes benötigen Drachenpiloten den unbeschränkten Luftfahrerschein.
11. Am Wirtschaftsweg im Bereich des Startplatzes ist mit geeigneten Mitteln auf den Flugbetrieb hinzuweisen.
12. Doppelsitzerflüge mit Hängegleitern sind nicht gestattet.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Die Erlaubnis tritt außer Kraft, sofern die gemachten Auflagen nicht eingehalten werden oder nachteilige Veränderungen aus Sicht der Landespflege und des Naturschutzes auftreten.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 29.07.2013 wurde durch den Drachen- und Gleitsegelclub Nahetal e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bad Kreuznach wurde mit Schreiben vom 28.08.2013 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 18.09.2013 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb unter Einhaltung von Auflagen keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Die naturschutzfachlichen Auflagen wurden in die vorliegende Erlaubnis übernommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Karsten Kirchhoff vom 29.08.2013 nachgewiesen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb